ÜBER DIE ORDNUNG DER REGIERUNGSNACHFOLGE IN DAS HERZOGTHUM...

Carl Salomon Zachariae von Lingenthal

Digitized by Google

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

43. K. 64.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

43. K. 64.

Ueber die

Ordnung

der

Regierungsnachfolge

in das

Herzogthum Sachsen Gotha

nach dem Aussterben der jetzt regierenden

H. Sächs. Linie Sachsen Gotha.

Von

D. Karl Salomo Zachariä,

Ritt. des Ordens des Zähr. Löwens, Grofsherz. Bad. geh. Hofrathe, öff. ord. Rechtslehr. auf der Univ. in Heidelberg.

Aus den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur.

Heidelberg

in August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.

1823.

Digitized by Google

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Digitized by Google

Schriften

über die Ordnung der Regierungsnachfolge

in das

Herzogthum Sachsen Gotha

nach dem Aussterben der jetzt regierenden

H. Sächs. Linie Sachsen Gotha.

1. *Kurze Nachrichten die Erbfolgeordnung im Herzoglichen Hause Sachsen betreffend. Mit Auszügen aus beweisenden Urkunden. Meiningen 1822. 24 S. 8.*
2. *Erste Fortsetzung der Nachrichten die Erbfolgeordnung im Hause S. betr. Ebend. 1822. 32. S. 8.*
3. *Zweite Fortsetzung der Nachrichten u. s. w. Ebend. 1823. 69 S. 8.*
4. *Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem Herzoglichen Hause Sachsen überhaupt und in dem Herzoglich. S. Gothaischen Gesammthause ins besondere. Coburg. 1822. 237 S. 8.*
5. *Kurze Nachrichten und Entwickelung der Gründe für die Lineal-Erbfolge in Stämmen in dem Herzoglichen Hause Sachsen. Mit einem Anhange. Ilmenau 1823. 31 S. 8.*
6. *Staatsrechtliche Erörterungen über den Vorzug der Lineal-Erbfolge nach Stämmen vor der Gradual-Erbfolge und über die Befugniss der Regenten hinsichtlich der Veräusserung oder der Vertauschung ihrer Länder. (Von A. Brunnquell.) Ilmenau, 1823. 55 S. 8.*

Die Veranlassung zu der Ausarbeitung aller dieser Schriften ist das wahrscheinlich bevorstehende Erlöschen des Herzoglichen Hauses (oder der Speciallinie) Sachsen Gotha im Mannsstamme, die Ungewifsheit, welche über die Ordnung der Regierungsnachfolge in die Besitzungen dieses Hauses herrscht oder herrschen soll. — Es ist ein grofses Unglück für Deutschland, dafs die

Digitized by Google

gemeinrechtliche Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge so vielen Zweifeln unterworfen ist, dafs auch das besondere Recht der einzelnen Deutschen Fürstenhäuser diesem Mangel nicht immer abhilft. Für einen Staat mit einer einherrschaftlichen Verfassung hat eine bestimmte Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge einen nicht minder hohen Werth, als das Princip der Legitimität, von welchem sie ein wesentlicher Bestandtheil ist oder seyn soll. Vielleicht stiftet der vorliegende Rechtsfall wenigstens *das* Gute, dafs er die Veranlassung wird, ähnlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn es noch Zeit ist, vorzubeugen.

Bekanntlich giebt es über die Ordnung, in welcher — in den Deutschen Fürstenhäusern — die Seitenverwandten (die Agnaten) dem gemeinen Deutschen Rechte nach zur Regierungsnachfolge gelangen, drei ihrem Grundsatze nach verschiedene (wenn auch zuweilen, was *einzelne* Fälle betrifft, in ihren Resultaten übereinstimmende) Hauptmeinungen*). *Erstens:* das System der *Gradual*-Succession, nach welchem jedesmal der *nächste* Agnat zur Regierungsnachfolge gelangt, *gleich nahe* Agnaten nach den Köpfen das Land theilen, jedoch so, dafs, wenn der verstorbene Fürst Brüder *und* Bruderskinder hinterläfst, die Bruderskinder nur für einen Kopf gerechnet werden. (II. F. 11. und 37.). *Zweitens:* Das System der *Lineal*-Succession oder das System der Regierungsnachfolge nach den *Stämmen*, zu Folge dessen diejenigen Seitenverwandten vor allen andern zur Regierungsnachfolge gelangen, mit welchen der Verstorbene zunächst einen gemeinschaftlichen Stammvater hatte, diese Seitenverwandten aber in *der* Ordnung in die Regierung folgen, in welcher sie, wenn sie unmittelbar als Nachkommen jenes gemeinschaftlichen Stammvaters zur Nachfolge gelangten, in die Regierung folgen würden (II. F. 50. vgl. II. F. 95.). *Drittens:* Das System der durch die Gradual-Succession beschränkten Lineal-Succession, nach welchem zwar *die* Seitenverwandten, mit welchen der Verstorbene zunächst einen gemeinschaftlichen Stammvater hatte, (also *die* Seitenverwandten, welche zur Linie oder zu dem Stamme des letzten Fürsten gehören,) allen andern vorgehen, diese Seitenverwandten aber, im Verhältnisse zu einander, nach den Regeln des *ersten* Systemes, (also nach der Nähe

*) Ich nenne sie *Haupt*meinungen. Denn man hat auch noch andere, jedoch mit weniger scheinbaren Gründen, vertheidiget. — Noch weniger sind diese drei Systeme die einzig möglichen, welche über die Lehnsfolgeordnung der Seitenverwandten aufgestellt werden können.

Digitized by Google

des Grades, u. s. w.) zur Regierungsnachfolge gelangen. (Diese Meinung ist ein Versuch, den Widerspruch — die Antinomie — zwischen II. F. 11. und 37. und zwischen II. F. 50. mittelst eines Vergleiches zu heben.)

Nun findet unter den in dem vorliegenden Falle betheiligten Fürstenhäusern folgendes Verwandtschaftsverhältnifs statt:

A. Das Herzogliche Haus Sachsen

Johannes

Wilhelm, Stifter des H. Weimar.	Ernst, der Fromme, Stifter des Gesammthauses S. Gotha.

Der jetzt regierende Grofsherzog von S. W. stammt im *6ten* Grade von dem Hzg. Johannes ab, ist also ein entfernterer Seitenverwandte des jetzt regierenden Herzogs von S. Gotha, als der reg. Herzog v. S. Meiningen.

B. Das Herzogliche Gesammthaus S. Gotha.

(Die ausgestorbenen Linien werden übergangen.)

Ernst der Fromme.

Gotha	Meiningen	Hildburghausen	S. Saalfeld.
Friedrich I.	Bernhardt.	Ernst.	Johann Ernst.
Friedrich II.	Anton Ulrich.	Ernst Friedrich.	Franz Josias.
Friedrich III.	Georg.	Ernst Friedrich.	Ernst. Friedr.
Ernst.	Bernhardt.	Ernst Fried. Karl.	Franz Anton.
Friedrich IV.		Friedrich.	Ernst.

Digitized by Google

Es ist mithin, nach dem Aussterben der Special-Linie S. Gotha, nach dem *ersten* Systeme — mit welchem, was den *vorliegenden* Fall betrifft, das *dritte* System in dem Resultate übereinstimmt, — ausschliefslich der jetzt regierende Herzog von Sachsen Meiningen zur Regierungsnachfolge berechtiget. Dagegen würden nach dem *zweiten* Systeme die Besitzungen des Hauses S. Gotha*) in drei gleiche Theile zu theilen seyn, so dafs an Meiningen, S. Hildburghausen und S. K. Saalfeld, an ein jedes Haus ein Drittheil fiele.

Jedoch alles dieses ist hier nicht in *der* Meinung gesagt worden, als ob der vorliegende Rechtsfall nach dem *gemeinen* Deutschen Rechte zu beurtheilen und zu entscheiden wäre. Vielmehr ist es das *besondere* Recht des Hauses Sachsen, aus welchem die Entscheidung der Sache zu entlehnen ist. Wir haben daher hier nicht auf *die* (so schwierige) Frage einzugehen, welches von den aufgestellten Systemen, dem *gemeinen* Deutschen Rechte nach, das allein richtige sey. Diese Untersuchung ist der Frage: Welche gesetzliche Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge in die Besitzungen des Hauses S. Gotha bestehe? — um so fremder, da sich das Haus Sachsen von jeher in allen die Regierungsnachfolge betreffenden Rechtsverhältnissen nicht nach dem gemeinen Deutschen, sondern nach dem *Sächsischen* Rechte gerichtet hat**). (Daher mufs bei dieser ganzen Untersuchung eine Hauptmaxime seyn, die Gesetze des Hauses Sachsen immer mit dem Rechte des Landes Sachsen zu vergleichen.)

Sondern nur defswegen sind hier die verschiedenen Systeme über die gemeinrechtliche Ordnung, in welcher die Seitenverwandten zur Regierungsnachfolge gelangen, berührt worden, weil, auch was das besondere Recht des Hauses Sachsen betrifft, darüber (und namentlich in den über den vorliegenden Successionsfall erschienenen Schriften) gestritten wird, ob den Gesetz-

---

*) Unter dem Hause S. Gotha ist in dem folgenden jederzeit die *Special*-Linie S. Gotha zu verstehn. Das Haus S. Gotha, in wie ferne es die Häuser S. Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Koburg Saalfeld unter sich begreift, wird jederzeit das *Gesammt*haus S. Gotha genannt werden.

**) Vgl. z. B den Naumburger Vertr. v. J. 1554., der Recefs zwischen Hzg. Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst dem Frommen zu Gotha v. J. 1657., die kaiserliche Entscheidung v. J. 1748. in der die Bevormundung des Erbprinzen von Weimar betreffenden Sache.

Digitized by Google

zen dieses Hauses nach die *Gradual-*, oder ob die *Lineal-* oder ob die aus beiden *zusammengesetzte* Succession die Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge der Seitenverwandten sey; weil daher die Erörterung der Aufgabe, von welcher die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängt, durch das Obige schicklich eingeleitet werden mochte.

Von den zu Anfange dieser Abhandlung genannten Schriften vertheidigen N. 1 — 3. das *dritte* der obigen Systeme, N. 4. (in Beziehung auf die Darstellung zeichnet sich diese Schrift vor den übrigen vortheilhaft aus,) und N. 5. (welche nur Materialien, nicht eigene Forschungen enthält,) das *zweite* und N. 6. das *erste*. Mit andern Worten, N. 1 — 3. sind für Meiningen, N. 4. und 5. für Hildburghausen und K. Saalfeld geschrieben; N. 6. vertheidiget mittelbar das Interesse des Grofsherzogl. Hauses Weimar. (Wenn auch S. Weimar, so wie jetzt die Sachen liegen, auch nach dem *ersten* Systeme nicht auf die Regierungsnachfolge in die Besitzungen des Hauses S. Gotha Anspruch machen kann*), so ist doch die *Anerkennung* dieses Systemes für S. Weimar wegen *künftiger* Fälle von der gröfsten Wichtigkeit.)

Bei der Beurtheilung der vorliegenden Rechtssache sind *vier* Fragen in Betrachtung zu ziehen, — vier Fragen, die sich unmittelbar aus der Geschichte des Hauses Sachsen ergeben. (Indem ich jetzt zu der Erörterung dieser vier Fragen fortgehe, bemerke ich nur noch vorläufig, dafs ich bei einer jeden derselben nur das, was mir *wesentlich* zu seyn schien, anführen werde. Die Sache ist auch für Staatsmänner, so wie für das gröfsere Publicum, von Interesse. Dieses Interesse fafste ich bei der Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung vorzugsweise ins Auge. Ich wollte nur die Resultate der angestellten Untersuchung geben; die Zurüstung mochte den Augen des Lesers entzogen werden.)

Erste Frage:

War in dem Hause Sachsen, in Ansehung der Regierungsnachfolge der Seitenverwandten Rechtens, ehe sich noch dieses Haus in die beiden noch bestehenden Hauptlinien, — in die Ernestinische und in die Albertinische (im Jahre 1485.) getheilt hatte?

In keiner Urkunde der Zeit, von welcher in dieser Frage die Rede ist, kommt eine allgemeine — wenigstens eine genug-

*) Vgl. oben S.

sam bestimmte und unzweideutige allgemeine Regel (also ein allgemeines Hausgesetz) *für die Ordnung der Regierungsnachfolge der Seitenverwandten in dem Hause Sachsen vor.* — Der einzige Vertrag jener Zeit, von welchem in dieser Beziehung die Frage seyn kann, ist die brüderliche Vereinigung zwischen dem Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder, dem Herzoge Wilhelm, v. 18. Novbr. 1448., in welcher die Stelle vorkommt: Würde Unser Einer oder seine Erben mit Tode abgehen und rechte Leibeslehnserben hinter sich nicht lassen, so sollen desselben Fürstenthum u. s w. an den andern, oder *seine rechte Leibeslehnserben, die noch am Leben wären,* kommen und fallen u s. w.*). Allein die Fassung dieser Stelle ist viel zu unbestimmt, als dafs man die Stelle, (wenn man sie auf die *Ordnung* der Regierungsnachfolge bezieht,) für das eine oder das andere der oben aufgestellten Systeme und überhaupt zur Begründung irgend einer Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge benutzen könnte.

Man kann die Ordnung, in welcher die Seitenverwandten in den einzelnen Fällen, die sich in jener Zeit begaben, zur Regierungsnachfolge gelangten, (und Land und Leute unter sich theilten,) *oder durch besondere Verträge zur Regierungsnachfolge berufen wurden, schlechthin auf das System der Linealsuccession, nicht aber, wenigstens in einem* (weiter unten anzuführenden) *Falle, auf das System der Gradualsuccession, auch nicht auf das dritte, d. h. das System der durch den Vorzug des Stammes beschränkten Gradualsuccession***) *zurückführen.* Wegen dieser Behauptung kann ich mich auf die Schrift N. 4. beziehen. Besonders wichtig für die vorliegende Aufgabe ist der Successionsvertrag v. J. 1403. und der Theilungsvertrag v. J. 1410., deren weiter unten ausführlicher gedacht werden soll.

Gleichwohl würde die Folgerung, — dafs damals in dem Hause Sachsen das II. System die gesetzliche Regel für die Regierungsnachfolge oder (was hier einerlei ist), für die Lehnsfolge der Seitenverwandten gewesen sey, — *gewagt, ja,* wie ich behaupten zu können glaube, *falsch seyn.* Zum Beweise dieser Behauptung mufs ich mich etwas ausführlicher über die *rechtliche Grundlage* der Lehnsfolge der Seitenverwandten theils nach

---

*) Lünigs Reichsarchiv. P. spec. Cont. II. S. 233.

**) Um Worte zu sparen, werde ich in dem folgenden diese drei Systeme durch I. II. III. (in Beziehung auf die Reihenfolge, in welcher sie oben dargestellt worden sind,) bezeichnen.

Digitized by Google

dem alten Sachsenrechte überhaupt, theils nach dem ältesten Rechte des Hauses Sachsen ins besondere erklären; und um so mehr, da der vorliegende Rechtsfall gerade von dieser Seite, ungeachtet sie leicht die Hauptseite seyn möchte, in den oben genannten Schriften am wenigsten oder, in der That, noch überall nicht betrachtet worden ist.

Es war ein Grundsatz des altdeutschen und ins besondere des altsächsischen Lehnrechts: *Theilung bricht Folge!* Wie auch dieser Grundsatz entstanden seyn mag, — denn schwer ist es, sich die Entstehung desselben zu erklären — aus ihm giengen vorzugsweise die Eigenthümlichkeiten des Deutschen Lehnfolgerechts hervor; er bezeichnet den Standpunct, von welchem ins besondere die Geschichte der Lehnsfolge im *Hause Sachsen* auszugehn hat. In diesem Hause wurde die Lehnsfolge der Seitenverwandten gleichsam mittelst eines *Vergleichs* mit jenem Grundsatze begründet, und nie hat sich das Lehnsfolgerecht dieses Hauses des Characters gänzlich entäufsert, der ihm so ursprünglich eingeprägt worden war.

Ueberall suchten sich die Vasallen der Strenge jenes Grundsatzes zu entziehen. In dem Hause Sachsen half man sich so, dafs man, (die Besitzungen des Hauses waren Reichslehne) zu den *Sammtbeleihungen* als zu einem Mittel griff, *unbeschadet* jenes Grundsatzes oder *gegen* jenen Grundsatz das Recht der gegenseitigen Lehnsfolge bei einer Landestheilung zu retten. Wenn nämlich z. B. Brüder eine Landestheilung vornahmen, so wurden sie von dem Kaiser gleichwohl für einen Mann beliehen, gleich als ob sie sich nicht getheilt hätten, sondern fortdauernd im gemeinschaftlichen *Besitze* des Landes wären*). Diese Sammtbeleihung, welche im Hause Sachsen bis zur Auflösung des Deutschen Reichs, oder so lange dieses Haus die Belehnung wegen seiner Reichslehne erneuert hat, in Uebung geblieben ist, konnte in mehr als einer Form ertheilt werden; es konnte z. B. Einer für Alle, oder Einer für sich und für den andern Ge-

*) *Diese* Sammtbeleihung war weder die coinvestitura noch die simultanea investitura des neueren Königl. und Herzogl. Sächsischen Lehnrechts, sondern eine quasi coinvestitura. Vorzüglich gut wird die Natur dieser quasi coinvestitura in dem Theilungsvertrage zwischen dem Churfürsten Ernst und dem Herzoge Albert (v. 26. Aug. 1485.) beschrieben. »Es sollen die Brüder und deren Nachkommen für und für, ohne Abgang auf Ewigkeit, mit allen ihren beiderseitigen Fürstenthümern u. s. w. in gesammter Lehn, Erbhuldigung und Erbeinigung *sitzen*, seyn und bleiben.«

Digitized by Google

sammteigenthümer, der sich eben so wohl für sich und für Jenen belehnen liefs, oder es konnten die Gesammteigenthümer zugleich und zusammen beliehen werden; und es hat in dem Hause Sachsen die Sammtbeleihung nach Zeit und Umständen mehr als eine Form angenommen*). Freilich war und blieb das Wesentliche immer das, dafs die sämmtlichen Beliehenen als Gesammteigenthümer und als *Gesammtbesitzer* betrachtet wurden**). Daraus folgt jedoch noch nicht, dafs die Form der Sammtbeleihung für die Ordnung der Lehnsfolge gleichgültig war.

Man kann das, was hier über die Grundlage der Lehnsfolge oder der Regierungsnachfolge im HauseSachsen gesagt worden ist, auch so ausdrücken: Der Grundsatz — Theilung bricht Folge — blieb fortdauernd und ist noch jetzt im Hause Sachsen Rechtens. Aber, anstatt dafs ursprünglich, wenn ein regierender Herr ohne Leibeslehnserben verstarb, das Land den übrigen regierenden Herren nur in so fern ungeschmälert verblieb***), als sie mit dem Verstorbenen (vi coinvestiturae verae) in dem Gesammtbesitze des Landes gewesen waren, vertritt jetzt (mittelst der quasi coinvestiturae) die rechtliche Fiction eines Gesammteigenthumes und Gesammtbesitzes die Stelle der wirklichen Gemeinschaft. Die Sammtbeleihung (condominium et compossessio in solidum) — die wahre und die fingirte — blieb also und ist fortdauernd, schlechthin und allein der Rechtsgrund der Regierungsnachfolge im Hause Sachsen und mithin auch die Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge. (So wie das Chursächsische Lehnsmandat v. J. 1764. tit. I. §. 1. sagt: Die Lehnsfolge steht allein auf der gesammten Hand; eben so kann man sagen: In dem Hause Sachsen steht die Lehnsfolge allein auf der Sammtbeleihung.) Die Verwandtschaft ist nur der *factische* Grund oder die Ursache, dafs die und die bestimmten

---

*) Nichts habe ich bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung so sehr vermifst, als eine *vollständige* Sammlung der dem Hause Sachsen ausgefertigten kaiserlichen Lehnsbriefe.

**) Dem Römischen Rechte ist eine compossessio in solidum unbekannt; nicht so dem Deutschen Rechte.

***) Man kann nicht sagen, dafs Gesammteigenthümer gegenseitig ein *Successions*recht haben. Stirbt ein Gesammteigenthümer unbeerbt, so hört nur eine Beschränkung auf, welcher bisher das Eigenthum der Uebrigen unterworfen war. (Nihil accrescit, sed nil amplius decrescit.)

Digitized by Google

Personen in der Sammtbeleihung oder kraft der Sammtbeleihung in dem und dem bestimmten Verhältnisse zu einander als Regierungsnachfolger stehen.

Hieraus scheint nun unmittelbar zu folgen, dafs, abgesehen von besonderen und positiven Entscheidungsnormen, nach dem Rechte des Hauses Sachsen das II. System die Regel für die Lehnsfolge der Seitenverwandten ist. Denn, — wie schon von andern gezeigt worden ist, — dieses System geht unmittelbar aus dem Wesen einer Lehns- oder Erbfolge hervor, welche ein Gesammteigenthum der Familie zur Grundlage hat

Und dennoch würde man sich irren, wenn man aus jenen Vordersätzen diese Folgerung zöge. Man würde sich irren, weil das II. System, so wie es oben dargestellt worden ist und darzustellen war, auf der Idee eines Gesammteigenthumes der *Familie* beruht, das Lehnsfolgerecht des Hauses Sachsen aber ein durch die *Sammtbeleihung* begründetes oder erhaltenes Gesammteigenthum zur rechtlichen Grundlage hat. *Man hat also*, um folgerichtig zu verfahren, *die Ordnung der Regierungsnachfolge im Hause Sachsen* (abgesehen einstweilen von besonderen positiven Bestimmungen) *zwar nach dem Grundsatze des Gesammteigenthumes, nicht aber unter der Voraussetzung eines den Familiengliedern, als solchen, sondern unter der eines den Familiengliedern nur als Sämmtlichbeliehenen und nach Mafsgabe der Sammtbeleihung zustehenden Gesammteigenthumes zu bestimmen.*

Diese Modification des Grundsatzes aber kann und mufs bedingungsweise zu Resultaten führen, welche von denen, die sich aus dem II. Systeme ergeben, wesentlich verschieden sind.

Denn: 1) nach dem II. Systeme ist die Ordnung der Lehnsfolge in so fern vollkommen bestimmt und unveränderlich dieselbe, als man unter einem *Stamme* jederzeit die Nachkommenschaft eines bestimmten Individuums, dieses Individuum mitbegriffen, versteht. Allein, zu Folge des Grundsatzes der Sammtbeleihung, sind mehrere Stämme in *dieser* Bedeutung*) als einziger Stamm zu betrachten, wenn mehrere Stämme d. h. wenn die Nachkommen mehrerer Individuen oder wenn mehrere Stammväter nach Mafsgabe der ihnen ertheilten Sammtbeleihung nur als ein einziger Stamm zu betrachten sind. (Z. B. Vorausgesetzt, dafs, wie wirklich der Fall ist, die verschiedenen Linien das Gesammthaus S. Gotha kraft der Sammtbeleihung als ein einziger Stamm zu betrachten sind, so kann der vorliegende Rechtsfall nicht schon nach dem Grundsatze entschieden werden,

*) Ich werde Stämme in *dieser* Bedeutung in dem folgenden Familienstämme nennen.

Digitized by Google

dafs, wenn ein Stamm abstirbt, die übrigen zu gleichen Theilen succediren. Sondern die Frage ist alsdann die: In welcher Ordnung succediren die Glieder eines und desselben Stammes.)

Es sind aber mehrere Familienstämme kraft des Grundsatzes der Sammtbeleihung a) alsdann für einen einzigen Stamm zu halten, wenn sie im wirklichen Mitbesitze des Landes stehen, wenn sie das Land gemeinschaftlich regieren. Wenn einer dieser Familienstämme abstirbt, so bleibt das Land dem andern mitregierenden Familienstamme, wenn auch, nach dem II. Systeme, noch andere Familienstämme zur Regierungsnachfolge berufen wären, d. h. ebenfalls von dem nächsten gemeinschaftlichen Ahnherrn *jener* Familienstämme abstammten (Ganz so gehen dem Königl. Sächsischen Lehnrechte nach die coinvestiti s. compossessores feudi den simultanee investitis derselben Linie vor. Vgl. mein Handbuch des Königl. Sächs. Lehnrechts. IIte Ausgabe. §. 101.) Die Geschichte des Hauses Sachsen enthält gerade in der Periode, auf welche sich die oben aufgestellte erste Frage bezieht, einen höchst merkwürdigen Fall zur Bestätigung des so eben aufgestellten Satzes und so mittelbar zur Bestätigung der Grundsätze, aus welchen dieser Satz von mir abgeleitet worden ist; der Fall ist zugleich der einzige dieser Periode, aus welchem sich ein bedeutenderes Resultat für die vorliegende Aufgabe ziehen läfst. — Friedrich der Ernsthafte, Markgraf zu Meifsen, hinterliefs († 1349.) drei Söhne, Friedrich den Strengen, Balthasarn, Wilhelm den Aeltern. Die Söhne theilten sich in die Besitzungen ihres Vaters und erhielten von dem Kaiser die Sammtbeleihung. Friedrich der Strenge starb (1381.) vor seinen Brüdern, mit Hinterlassung zweier Söhne, Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms des Jüngeren. Den 26. Novbr. 1387. schlossen Balthasar und Wilhelm der Ae. mit einander einen Vertrag, wodurch einer dem andern seine Fürstenthümer, Herrschaften, Land und Leute »wieder zusammenlegte«, und ein Theil dem andern die Regierungsnachfolge ausschliefslich zusicherte; zugleich wurde, wegen der Ansprüche Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms des Jüngern, folgendes verabredet: »Auch soll unser lieber Bruder (Balthasar) schicken und bestellen, dafs unsere Vettern die Lehn, als er sie mit ihnen von dem Reich bekommen hat, ohne Verzug wieder auflassen und sich deren verziehen und äufsern sollen«*). Doch die Vettern waren zu

*) Lünigs R. Archiv. P. spec. Cont. II. S. 196. Nur Balthasar übernimmt es, die Vettern zum Verzichte zu vermögen. Denn nur zum Vortheile dieses Fürsten gereichte der Vertrag; da Balthasar einen Sohn hatte, Wilhelm d. Ae. aber kinderlos war.

Digitized by Google

diesem Verzichte nicht zu bewegen. Es wurde vielmehr den 11. Mai 1403. ein anderweiter Vertrag zwischen Balthasar am einen, Wilhelm dem Ae. und dessen Sohn Friedrich am andern, Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm d. J. am dritten Theile abgeschlossen, worinn diese drei »Partheien« ihre Fürstenthümer wieder zusammenlegten und verabredeten, dafs nach dem unbeerbten Absterben der einen Parthei die andern beiden Partheien zu gleichen Theilen zur Lehnsfolge gelangen sollten *). Als hierauf Wilhelm d. Ae. den 10. Febr. 1807. mit Tode abgieng, ohne Leibeslehnserben zu hinterlassen, folgten Friedrich d St. und Wilhelm d. J. in die eine Hälfte, und Friedrich, der Sohn des 1406 verstorbenen Balthasars, in die andere Hälfte der Fürstenthümer und Herrschaften, welche Wilhelm d. Ae besessen hatte**) — Der theils an sich theils in Beziehung auf den Vorzug der coinvestitorum compossessorum merkwürdigste Umstand bei diesem Falle ist der Vertrag v J. 1387. Was würde man wohl in unsern Zeiten sagen, wenn S Gotha mit S. Koburg einen Vertrag des Inhalts eingienge, dafs auf den Fall des Aussterbens des einen von diesen Häusern nur das andere zur Regierungsnachfolge gelangen, also S Koburg die Linien S. Meinungen und S. Hildburghausen von der Nachfolge in die Besitzungen des Hauses S Gotha ausschliefsen solle? und gleichwohl war der Vertrag v. J. 1387 ganz von derselben Art Allein in einem anderen Lichte erscheint dieser Vertrag, wenn man ihn nach den oben angedeuteten Rechtsbegriffen *jener* Zeit beurtheilt. Die Brüder konnten für die Rechtsbeständigkeit des unter ihnen abgeschlossenen Vertrages anführen, dafs, so wie es ihnen, bei der Theilung mit dem dritten Bruder, freigestanden habe, in Gemeinschaft zu bleiben, so es ihnen freistehen müfse, diese Gemeinschaft wieder herzustellen und so einander gegenseitig die Nachfolge in Land und Leute vor dem dritten Bruder und dessen Nachkommen zu sichern; ferner, dafs die Sammtbeleihung, wenn sie auch diesem dritten Bruder *in Beziehung auf Kaiser und Reich* der Lehnsfolge versichere, dennoch den anderen beiden Brüdern nicht das Recht benehme, dem Grundsatze: Theilung bricht Folge — eine jede ihnen beliebige Anwendung zu geben. Daher ist auch in dem Vertrage v. J. 1387. nicht davon die Rede, dafs man die Vettern bewegen wolle, auf das ihnen, als *Vettern*, zustehende Recht zu verzichten; nur in der Gesammtbeleihung sollten sie sich eine Veränderung gefallen las-

*) Lünig a. a. O. S. 196. ff.

**) Die Theilung erfolgte im J. 1410.

sen Allerdings weigerten sich die Brudersöhne, diese Grundsätze anzuerkennen; sie waren, wenn auch dem strengen Rechte gemäfs, dennoch in einem hohen Grade unbillig. Auf jeden Fall aber ergiebt sich aus diesen Verhandlungen so viel, dafs man das Vorrecht des Mitbesitzers vor dem blos sämmtlich Beliehenen nicht für zweifelhaft hielt, wenn man auch darüber stritt, ob, nach erfolgter Theilung der Mitbesitz, ohne die Beistimmung der sämmtlichen Partheien wieder erlangt werden könne*).

Es sind mehrere Familienstämme kraft des Grundsatzes der Sammtbeleihung b) auch alsdann für einen einzigen Stamm zu halten, wenn sie zusammen und zugleich, nicht aber ein jeder besonders (wegen seiner Lande und wegen der Lande des andern) beliehen werden oder beliehen worden sind. Denn der Sinn einer solchen Sammtbeleihung ist der, dafs diese Familienstämme in Beziehung auf die Sammtbeleihung und kraft der Sammtbeleihung nur ein einziger Stamm sind, dafs alle Glieder dieser Stämme nur für einen einzigen Mann stehen. So wie die Sämmtlichbeliehenen, die wirklich im Mitbesitze des Lehnes sind, denen Sämmtlichbeliehenen, die nur ex fictione im Mitbesitze sind, vorgehen, eben so gehen, wenn von mehreren Familienstämmen, die zusammen und zugleich beliehen worden sind, der eine abstirbt, die Mitglieder des andern (veluti ex nova fictione) den Mitgliedern der übrigen zwar sämmtlich, jedoch besonders beliehenen Stämmen vor. So stehen zwar die Ernestinische und die Albertinische Linie des Hauses Sachsen gegenseitig in der Sammtbeleihung. Aber, da nur, wenn die eine Linie ausstirbt, die andere succedirt, so wurden beide Linien nicht zusammen und zugleich, sondern es wurde eine jede dieser Linien besonders beliehen. Dagegen wurden die verschiedenen Linien des Gesammthauses S. Gotha zusammen und zugleich beliehen**). Sie bildeten also und bilden noch zusammen einen einzigen Stamm, so dafs, wenn eine Linie dieses Hauses erlischt, (also in dem vorliegenden Falle) nicht von dem Verhältnisse unter verschiedenen Stämmen, sondern nur von der Ordnung der Regierungsnachfolge in *einem und demselben Stamme* die Frage seyn kann.

2) Durch die Idee, welche dem II. Systeme zum Grunde liegt, ist die Ordnung, in welcher die Mitglieder mehrerer Familienstämme oder eines und desselben Familienstammes (auch

*) Vgl. auch den Theilungsvertrag zwischen dem Chf. Friedrich dem Sanftmüthigen und seinen Brüdern v. J. 1436. b. Lünig a. a. O. S. 211.

**) Vgl. d. Schrift n. 4. S. 149.

unter der Voraussetzung, dafs mehrere Familienstämme kraft der Sammtbeleihung nur als einziger Stamm zu betrachten sind,) zur Nachfolge gelangen, wesentlich bestimmt, und zwar so, wie oben bei der Darstellung des II. Systemes angegeben worden ist. Nun liegt zwar in dem Wesen der Sammtbeleihung überall kein Grund, von dieser Regel abzuweichen; vielmehr würde man nach den jetzt herrschenden Rechtsbegriffen die vorliegende Aufgabe unbedenklich nach jener Regel entscheiden. (Und so ist sie von dem Vf. der Schrift n. 4. und von Anderen wirklich entschieden worden!) Allein man hat sich in diesem Falle, so wie in ähnlichen Fällen, zu hüten, die rechtlichen Ansichten und Systeme der Gegenwart den Staatsmännern und Rechtsgelehrten der Vorzeit unterzulegen. In den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, und von welchen man überhaupt ausgehen mufs, war man über die verschiedenen möglichen Ordnungen der Regierungsnachfolge oder über die Folgen, die sich aus der Idee eines der Familien zustehenden Gesammteigenthumes ergeben, noch nicht so im Klaren, wie jetzt. Ja der Grundsatz: Theilung bricht Folge — an dem man damals noch festhielt, stand sogar der Annahme eines solchen Gesammteigenthumes entgegen; er verwies dagegen auf den *Wortlaut* der Sammtbeleihung. Ich will mich hier nicht auf die Untersuchung einlassen, ob diese Ansicht die Lehnsfolgeordnung der Seitenverwandten (mit Vorbehalt der unter 1. gedachten Einschränkungen) lediglich und allein nach dem Wortlaute der Sammtbeleihung zu bestimmen, — *an sich* die consequenteste sey. So viel ist geschichtlich gewifs, dafs sie die Ansicht der älteren Sächsischen Rechtsgelehrten war*). Da konnte man nun, nach der Verschiedenheit der Fälle**), entweder auf den Gedanken verfallen, dafs, in Ermangelung besonderer Verträge, (und, die vollkommenste Freiheit, Verträge dieser Art

---

*) S. das Sächs. Weichbild und Lehenrecht. Budissin. 1557. fol. und das. das Urtheil S. CX^{b}. Ferner: Carpzov. ad const. el. 29. P. III.

**) Die älteste Form der Sammtbeleihung in dem Hause Sachsen scheint *die* gewesen zu seyn, dafs alle Herren des Hauses zugleich und zusammen erschienen und beliehen wurden. Vgl. Horn's Lebens- und Helden-Geschichte Friedrichs des Streitbaren. Im Diplom. n. 25. Daher wurde noch in späteren Zeiten bei Landestheilungen bedungen, dafs ein jeder Theil, wenn er für seinen Landestheil besonders beliehen werde, zugleich für den andern *mitangreifen* solle.

Digitized by Google

zu schliefsen, war ein — wenn auch sehr zweideutiger — Vortheil, der für das Haus Sachsen aus dem W sen der in diesem Hause üblichen Sammtbeleihung erwuchs,) die sämmtlichen in der Belehnung begriffenen und in dem Lehnsbriefe namentlich aufgeführten Herren *in capita* zur Lehnsfolge berufen wären; oder man konnte jene Sammtbeleihungen nach der Analogie der in Sachsen üblichen Familienbeleihungen betrachten, d. h. der Beleihungen, welche einem ganzen Geschlechte (gewöhnlich dem Aeltesten im Namen des Geschlechts,) dergestalt ertheilt wurden, dafs die Mitglieder des Geschlechts einander in alle dem Geschlechte verliehene Lehne *nach dem Rechte der Sippzahl* d. h. nach der Nähe des Grades folgten*). Ganz so stritten die älteren Rechtsgelehrten darüber und, was die Lehnsfolgeordnung in die Sächsischen Landeslehne betrifft, *nur* darüber, ob die Mitbelehnten in capita oder nach der Nähe des Grades zur Lehnsfolge berufen wären**). — Mit allem diesen wollte ich nicht so viel sagen, dafs das und das bestimmte System der Lehnsfolgeordnung dem ältesten Rechte des Hauses Sachsen zum Grunde gelegen habe. Sondern nur so viel wollte ich zeigen, dafs man es wenigstens als zweifelhaft zu betrachten habe, welches System der Lehnsfolgeordnung dem Geiste dieses Rechts oder den Ansichten der Vorzeit allein oder am besten entspreche, — dafs man sich hüten müfse die ursprüngliche Lehnsfolgeordnung in diesem Hause nach den Begriffen der heutigen Zeit oder überhaupt nach blosen Theorieen zu bestimmen, — dafs vielmehr die Regel der Lehnsfolgeordnung im Hause Sachsen einer *positiven* Bestimmung bedurfte.

Ich wollte ferner die ursprüngliche Ungewifsheit des Rechts als die erste Veranlassung zu dem Streite herausheben, welcher in dem Hause Sachsen (ins besondere in dem *Herzogl.* Sächsischen Hause) so oft verhandelt worden ist, und welcher auch in dem vorliegenden Rechtsfalle wiederkehrt, zu dem Streite über die Ordnung, in welcher in diesem Hause die Sämmtlichbeliehenen oder die Seitenverwandten (in Ermangelung besonderer Verträge) zur Regierungsnachfolge gelangen. Die Frage,

---

*) Man findet z. B. einen solchen Lehnsbrief bei Bauer de origine et progressu communis Saxonum manus. § 69. Diese Familienbelehnungen scheinen ehemals in Sachsen sehr häufig gewesen zu seyn. Im J. 1428. beschwerte sich die Landschaft auf dem Landtage zu Leipzig, »dafs die gesammte Lehn den Geschlechtern verweigert werden wolle.«

**) Vgl. Struvii syntagma j. feud. c. IX. aph. 16.

Digitized by Google

welche wegen der Lehnsfoldeordnung des ersten (in der aufgestellten Hauptfrage näher bezeichneten) Zeitraums zu erörtern ist, ist also nur noch die: Wurde der oben aufgeworfene Zweifel schon während dieses Zeitraums durch irgend eine positive Norm endgültig entschieden?

Die einzige positive Entscheidung aus diesem Zeitraume aber, welche man als eine solche mit einigem Scheine anführen kann, ist die, welche in dem schon oben (S. 906) erzählten Successionsfalle liegt. Da wurde allerdings mittelst des Vertrages v. J. 1403 entschieden, dafs mit dem Bruder Wilhelms des Ae. zugleich die Söhne des andern Bruders zur Lehnsfolge gelangen sollten; da wurden ferner im J. 1410. die Fürstenthümer und Herrschaften Wilhelms des Ae. *so* vertheilt, dafs die eine Hälfte der Sohn des einen Bruders und die andere Hälfte die beiden Söhne des andern Bruders erhielten, — und es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs sich die Art, wie dieser Fall entschieden wurde, nur auf das II. System zurückführen läfst. Allein 1) die Entscheidung geschah mittelst eines für diesen Fall abgeschlossenen Vertrages, mittelst eines Vertrages, der keine Spur von einer allgemeinen und bleibenden Regel enthält. 2) Es hatte der Fall, als der Vertrag v. J. 1403. abgeschlossen wurde, *das* Eigenthümliche, dafs von dem Verhältnisse zwischen einem Bruder und den Kindern eines andern Bruders die Rede war. Nun scheint es aber in Sachsen von Alters her Rechtens gewesen zu seyn, dafs Brüder und Bruderskinder *zugleich* zur Lehnsfolge gelangten. Denn in den Churſächsischen Constitutionen v. J. 1582 (einer hier in mehr als einer Hinsicht beachtungswerthen Auctorität,) lautet es*) so: »Dieweil in unseren Landen *gewöhnlichen* gehalten, dafs Bruders Kinder mit dem Bruder in stirpem, und also anstatt ihres verstorbenen Vaters vor einen Theil, zu dem Lehn zugelassen werden; so thun wir auch solche *Gewohnheit* hiemit bestätigen, ordnen, setzen und wollen, dafs bemeldtes Jus repraesentationis auf *Sächsischen Boden unserer Lande* diesfalls in der Lehnfolge, ungeachtet, wenn auch die Clausel, nach rechter Sippzahl, im Lehnsbrief gesetzt worden, statt haben soll.« Man kann also, mit Rücksicht auf

*) Const. el. 29. P. III. Es ist das Herkommen, dessen diese Constitution gedenkt, um so bemerkenswerther, da eines Theiles dem Sächsischen Landrechte nach die Bruderskinder von dem Bruder ausgeschlossen werden, und da andern Theiles dieses Herkommen eine Ausnahme von der Rechtsregel ist: Simultanee investiti succedunt in capita.

Digitized by Google

dieses Herkommen den Vertrag v. J. 1403. füglich auch auf das I. System zurückführen. 3) Nicht unerheblich ist, dafs in dem Vertrage v. J. 1403. der Sohn Balthasars, Friedrich, ungeachtet der Vater noch am Leben war, ausdrücklich als Mitpartheï aufgeführt wird. Man *kann* sich wenigstens diesen Umstand *so* erklären, — wenn ich auch keineswegs gemeint bin, diese Erklärung für die *ausschliefslich* richtige auszugeben: Balthasar wollte so seinem Sohne wenigstens die Hälfte der Lande Wilhelms des Ae. desto fester und zwar auf den Fall zusichern, dafs er, Balthasar, vor seinem Bruder Wilhelm dem Ae., mit Tode abgienge. Er wollte so dem Anspruche seiner Brudersöhne, als ob sie auf diesen Fall die Theilung nach den *Köpfen* verlangen könnten, desto gewisser vorbeugen; und die Brudersöhne mufsten sich diese Bedingung um so mehr gefallen lassen, da sich für die Rechtsbeständigkeit des Vertrages v. J. 1387., welcher ihnen noch weit nachtheiliger war, sehr erhebliche Gründe anführen lassen.

Diese Ansicht, — dafs der Vertrag v. J. 1403. schlechthin nur als ein auf seinen Fall sich beziehender und zu beschränkender Vertrag zu betrachten sey, — wird noch überdiefs durch einen andern und spätern Hausvertrag bestätiget, durch den schon oben erwähnten Vertrag v. J. 1448 In diesem Vertrage wurde festgesetzt, dafs, wenn der eine Bruder ohne Leibeslehnserben mit Tode abgehn sollte, seine Fürstenthümer an den andern Bruder und dessen rechte Leibeslehnserben, *die noch am Leben wären*, fallen sollten; eine Clausel, die ganz mit denselben Worten auch in dem Theilungsvertrage zwischen dem Churfürsten Ernst und dem Herzoge Albert (1485.) vorkommt. Nun frage ich aber: Würde man sich wohl in diesen Verträgen über die Ordnung, in welcher nach dem Erlöschen der einen Linie die Mitglieder der andern zur Regierungsnachfolge gelangen sollten, so ganz unbestimmt ausgedrückt haben, wie es in jenen Urkunden offenbar geschah, wenn man über diese Ordnung vollkommen einig oder im Klaren gewesen wäre? wenn man nicht, (wie das so in Fällen dieser Art zu geschehen pflegt,) die Meinung gehegt hätte, etiam posteritati aliquid relinquendum esse?

Das Endresultat, welches sich aus der obigen Untersuchung für den dermalen im Herzogl. Hause Sachsen bevorstehenden Successionsfall ergiebt, ist das: *Hätte sich dieser Successionsfall in den Zeiten ereignet, von welchen bis hieher die Rede gewesen ist, so würde über die Entscheidung desselben eben so gestritten worden seyn, wie jetzt über die ihm zu gebende Entscheidung gestritten wird, ohne dafs das älteste Recht des Hauses Sachsen eine hinlänglich feste Entscheidungsregel an die Hand gegeben hätte.*

Digitized by Google

Zweite Frage.

Ist bei oder nach der Landestheilung v. J. 1485. — durch Verträge oder durch kaiserliche Lehnsbriefe — eine Regel festgesetzt worden, welche die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem Gesammthause Sachsen, entweder schlechthin, oder in Beziehung auf das Verhältniſs zwischen der Ernestinischen und der Albertinischen Linie bestimmt?

Mit andern Worten: Giebt das jus commune domus Saxonicae, in so fern dieses auf der Landestheilung v. J. 1485. oder auf späteren Urkunden beruht, irgend einen befriedigenden Aufschluſs über den dermalen vorliegenden Successionsfall? — Auch diese Frage dürfte schlechthin zu verneinen seyn.

Jenes Recht enthält nur *den* Grundsatz, daſs die Länder der Albertinischen Linie dann und allererst dann, wenn diese Linie erlöschen sollte, an die Ernestinische Linie fallen; und umgekehrt. Dieser Grundsatz beruht auf der Landestheilung v. J. 1485. und den diesem Vertrage gemäſs ertheilten kaiserlichen Belehnungen. Dagegen ist weder durch diesen Vertrag, noch in irgend einer späteren Urkunde festgesetzt worden, daſs in der einen *und* in der Hauptlinie die und die bestimmte Successionsordnung, z. B. die Ordnung nach der Nähe des Grades, beobachtet werden solle. Nicht einmal darüber ist eine bestimmte Uebereinkunft getroffen worden, in welcher Ordnung, nach dem Erlöschen einer von beiden Hauptlinien, die Mitglieder der andern Linie zur Regierungsnachfolge gelangen sollen. Denn, wie schon oben bemerkt worden ist, die Clausel der Landestheilung v. J. 1485., welche von diesem Falle handelt, kann als eine für diesen Fall festgesetzte *Regel* auf keine Weise betrachtet werden*).

Jedoch man hat sich, um in dem vorliegenden Successionsfalle die Gradualsuccession durch das jus commune utriusque lineae Saxonicae zu begründen, auf die Erbverbrüderung zwi-

*) Ich habe hier nicht der Churlande erwähnt. Für die Regierungsnachfolge in *diese* Lande gab es allerdings eine für das Gesammthaus Sachsen geltende Regel.

Digitized by Google

schen den Häusern Sachsen und Hessen berufen*). In der Urkunde über die im J. 1587. zwischen diesen Häusern erneuerte Erbverbrüderung kommt folgende Stelle vor: »Da auch eine Parthei nicht gänzlich abgienge, und etliche Fürsten eines Hauses, es seyen Sachsen oder Hessen, überblieben, die andern aber ohne männliche Leibeslehnserben abgiengen; so soll alsdann *dem nächsten männlichen Lehnserben* des überlebenden Hauses und Stammes, des Abgegangenen Land, Leute und alle andere Zubehörungen allenthalben zugefallen seyn und bleiben**).« Und dieselbe Stelle wird in der erneuerten Erbverbrüderung v. J. 1614. fast mit denselben Worten wiederholt***). Es scheinen also diese Erbverbrüderungen, bei welchen das Gesammthaus Sachsen Parthei war, das I. System als die in dem einen und in dem andern erbverbrüderten Hause bestehende Regel der Successionsordnung zu bekräftigen oder doch anzuerkennen.

Allein, so wenig auch geläugnet werden kann, dafs man bei jenen Stellen zuerst an die Gradual-Succession denkt, so sind sie doch viel zu unbestimmt gefafst, als dafs man aus ihnen jene Folgerung ableiten könnte. Denn sie sagen doch am Ende nur so viel: Wenn auch beide Geschlechter, Sachsen und Hessen, kraft der Erbverbrüderung nur als ein einziges Geschlecht (oder, wie es in der Erbverbrüderung v. J. 1457. heifst, gleich als in »natürlich angeborner Sippschaft« mit einander stehend) zu betrachten sind, so soll doch erst nach dem gänzlichen Aussterben des einen oder des andern Geschlechts diese — vertragsweise begründete — Verwandtschaft wirksam werden. Ue-

*) In diese Erbverbrüderung trat im J. 1587. auch Brandenburg; eben so nahm dieses Haus an der Erneuerung derselben Erbverbrüderung im J. 1614. Theil. Es hat aber die Erbverbrüderung der Häuser Sachsen und Hessen mit Brandenburg nie die kaiserliche Bestätigung erhalten. S. jedoch die Kais. Wahlkap. Art. 1. §. 9. Vgl. Weifse's Gesch. der Churs. Staaten. Bd. IV. S. 192. ff.

**) Zwar wird in der Schrift n. 4. (S. 79.) an der Aechtheit dieser Stelle gezweifelt. Allein, wenn auch dieser Zweifel nur durch die Vergleichung der Urschrift vollkommen beseitiget werden kann, so steht ihm doch schon vorläufig die gleichlautende Stelle in der Urkunde v. J. 1614. entgegen.

***) Bei Lünig a. a. O. S. 391.

Digitized by Google

berdiefs kommen diese Stellen in Verträgen vor, welche die Sächsischen Fürsten nicht unter sich, sondern mit Dritten schlofsen. Sie enthalten einen Vorbehalt zum Vortheile der einen und der andern Hauptparthei, nicht eine Verbindlichkeit, welche die eine oder die andere dieser Partheien übernommen hätte. Auf jeden Fall könnten sie nur als Zeugnisse benutzt werden.

Jedoch ist es immer bemerkenswerth, dafs man, wie sich aus dem — weiter unten anzuführenden — Recefse v. J. 1672. ergiebt, in dem Herzogl. Hause selbst jene Stelle der Erbverbrüderung von der successione secundum proximitatem *gradus* verstand.

Dritte Frage.

Was ist in dem Herzogl. Sächsischen Gesammthause oder in der S. Ernestinischen Linie in Ansehung der Ordnung der Regierungsnachfolge Rechtens? entweder schlechthin, oder in subsidium, d. h. wenn es in einer Linie dieses Hauses an besondern Entscheidungsnormen fehlt?

Diese Frage dürfte, in Beziehung auf den vorliegenden Successionsfall, bei weitem die wichtigste seyn. Wenn irgendwo eine genügende Entscheidungsnorm für diesen Fall zu finden ist, so ist es, bewandten Umständen nach, in dem jure communi domus ducalis Saxonicae.

Ich brauche hier nicht auf die einzelnen Fälle einzugehen, in welchen die vorliegende Aufgabe im Herzogl. Hause Sachsen vor der Trennung desselben in die noch bestehenden zwei Hauptlinien oder nachher zwischen diesen beiden Linien zur Sprache gekommen ist. Wir haben zwei *Urkunden*, welche, Quellen jenes Rechts, eine *allgemeine Regel* und zwar eine und dieselbe Regel, für die Ordnung der Regierungsnachfolge enthalten.

Die — der Zeit nach — *erste* Urkunde, dieser Art ist der berühmte kaiserliche Restitutionsbrief vom J. 1552., durch welchen der Churfürst, Johann Friedrich der Grofsmüthige, in den Besitz eines Theiles seiner Länder wieder eingesetzt wurde. Die hier einschlagenden Worte dieser Urkunde*) lauten so: »Dieweilen auch die Chur- und Fürsten zu

*) B. Hortleder vom Teutschen Kriege. T. III. Buch IV. Cap. 88. S. 906.

Sachsen, von Alters her, ihr Land und Leute halber, so sie gehabt und künftiglich erlangen möchten, in sämmtlicher Belehnung gewesen; so haben Wir demnach S. L. und allen jetzigen Fürsten zu Sachsen, auch derselben Erben und Nachkommen zu Gnaden und Wohlfahrt *declariret, geordnet* und *erkläret, declariren, ordnen* und *erklären* auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, dafs solche gesammte Lehnschaft unverrückt und unverändert bleiben, und S. L. und ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in gesammter Lehnschaft sitzen und *berührte ihre Land und Leute von einem Stamm auf den andern, nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen, fallen und erben sollen, nach Inhalt ihrer alten väterlichen Theilung und Verträge, so sie derhalben allwege mit einander gehabt, und noch haben.*« — Zur Erläuterung dieser für den vorliegenden Rechtsfall vorzüglich wichtigen Urkunde (sie scheint mir sogar die einzige zu seyn, an welcher man in diesem Falle ein festes Anhalten hat,) folgendes:

Schon die Veranlassung und der Zweck des Restitutionsbriefes ist für die Auslegung und Anwendung desselben bedeutsam. So aufserordentlich war die Veranlassung zur Ausfertigung dieses Briefes, dafs man ihn in keiner Beziehung den Urkunden gleichstellen darf, welche in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und mit Beibehaltung der gewöhnlichen Formen ausgefertigt werden. Wenn man in einer Urkunde *dieser* Art oft nur die Abschrift einer früheren findet, so darf man dagegen annehmen, dafs bei der Ausstellung einer Urkunde von der Art des Restitutionsbriefes ein jeder Satz, ja ein jedes Wort auf das reiflichste erwogen worden ist. Ein Fürst, der in die Reichsacht verfallen war, wurde mittelst dieser Urkunde von der Acht losgesprochen. Die Urkunde ist ein Verfassungsgesetz, ein Grundgesetz des Sächsischen Fürstengeschlechts.

Die Urkunde sagt in der hier einschlagenden Stelle *erstens:* »*Die Chur und Fürsten zu Sachsen sollen, wie von Alters her, in sämmtlicher Belehnuug stehen.*« Die damals übliche Form der Sammtbelehnung war die, dafs die Ernestinische Linie für sich und die Albertinische Linie für sich mit den ihr bei der Theilung zugefallenen Ländern und zugleich sämmtlich mit den Ländern der andern Linie beliehen wurde*).

Zweitens: »*Wenn ein Stamm ausstirbt, so sollen dessen Besitzungen an den andern Stamm fallen.*« Es scheint allerdings, dafs die Urkunde hier *unmittelbar* nur das Verhältnifs zwischen

*) S. den Lehnsbrief v. J. 1495. in Lünigs Corp. J. feud. T. I. p. 603.

der Ernestinischen und Albertinischen Linie vor Augen hat. Aber eben so gewifs ist es, dafs, wenn sich der Ernestinische Stamm wieder in mehrere Stämme theilte, die Vorschriften des Restitutionsbriefes (ob paritatem rationis) auch auf das Verhältnifs unter *diesen* Stämmen anwendbar waren. (Gerade so ist II. F. 50. ebenfalls nur von dem Verhältnisse zwischen den *Haupt*stämmen mit ausdrücklichen Worten die Rede; und gleichwohl wird aus dieser Stelle mit gutem Grunde eine *allgemeine* Regel abgeleitet). Nur hat man, bei dieser Ausdehnung der Stelle, unter einem Stamme nicht einen Familienstamm, sondern einen Stamm in der dem Rechte des Hauses Sachsen eigenthümlichen Bedeutung zu verstehen*).

Drittens: »*Wenn ein Stamm abstirbt, so sollen in dessen Lande die Fürsten des andern Stammes nach der Sippzahl und zwar nach solcher Sippzahl folgen, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen.*« — Dafs in dieser Stelle die Worte: *Nach der Sippzahl*, die Succession nach der Nähe des Grades bezeichnen, ist zu gewifs und zu bekannt, als dafs es dafür erst eines Beweises bedürfte. (Der Vf. von n. 4., welcher gleichwohl gegen diese Deutung streitet, ist zu sehr Kenner des Deutschen und Sächsischen Rechts, als dafs er, wenn er nicht die Sache einer Parthei geführt hätte, diese Behauptung vertheidiget haben würde.) Die nun gedachten Worte sagen also so viel: Nach dem Aussterben eines Stammes gelangen die Fürsten des andern Stammes nach der Nähe des *Grades* zur Regierungsnachfolge.

Dagegen liegt eine andere Schwierigkeit in jenen Worten der Urkunde. Wie hat man sich's zu erklären, dafs der Restitutionsbrief, nach dem Aussterben eines Stammes, die *nächsten* Verwandten des andern Stammes zur Regierungsnachfolge beruft, ungeachtet das frühere Recht des Hauses Sachsen, wenn es auch nicht mit dieser Regel in Widerspruch steht, dennoch eben so wenig eine Bestätigung derselben enthält? — Man bemerke wohl, dafs diese Frage ein blos *geschichtliches* Interesse hat. Denn der Restitutionsbrief ist so gefafst, dafs er eine für sich stehende Regel für die Zukunft aufstellt**). Man würde sich ins besondere irren, wenn man die Worte der Urkunde: Nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen, so auslegen wollte, als ob sie sich auf ein

*) S. oben S. 11.

**) Der Restitutionsbrief sagt: *Wir declariren, ordnen und erklären*, dafs u. s. w.

Digitized by Google

Herkommen, nach welchem im Hause Sachsen der nähere Verwandte dem entfernteren vorgienge, bezögen. Denn die Urkunde sagt *nicht*, dafs die Land und Leute von einem Stamme auf den andern *nach dem Rechte der Sippzahl*, (oder nach rechter Sippzahl,) fallen und erben sollen, *wie solches im Hause Sachsen vor Recht gehalten werde und Herkommen sey.* Sondern sie sagt: Land und Leute sollen auf den andern Stamm *nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen*, fallen und erben, d. h. sie bezieht sich nur auf die besondere computatio graduum, welche in dem Hause Sachsen, nach Mafsgabe des Sächsischen Rechts*), üblich war. Diese computatio graduum, welche ins besondere das jus repraesentationis in linea collaterali ausschlofs, war kurz vor der Ausstellung des Restitutionsbriefes auf dem Reichstage**) zur Sprache gekommen, und die Verwahrung, welche damals von den Sächsischen Fürsten wegen Aufrechthaltung des Sachsenrechts eingelegt wurde***), hatte man bei der Fassung jener Stelle des Restitutionsbriefes wohl unstreitig vor Augen. — Wenn aber auch diese Stelle nicht von einer Bestätigung des bestehenden Rechtes handelt, so ist doch die Frage, wie sie in den Restitutionsbrief gekommen sey, nicht weniger von Interesse. Und ich glaube über diese Frage folgenden Aufschlufs geben zu können: Als bei den Unterhandlungen, welche der Restitution des Churfürsten vorausgiengen, die Frage zur Sprache kam: In welcher Ordnung gelangen, nach dem Aussterben eines Stammes, die Fürsten in dem andern Stamme zur Regierungsnachfolge? so hielten sich die Geschäftsmänner des Churfürsten billig an die von jeher beobachtete Rechtsregel: Was im *Lande* Sachsen Rechtens ist, das ist auch im Hause Sachsen Rechtens. Nun wurde aber in den Landen, in deren Besitz der Churfürst wieder eingesetzt wurde, für Recht gehalten, dafs Mitbelehnte nach der *Nähe des Grades* zur Lehnsfolge berufen sind****). Man nahm also

*) Sachsen Spiegel I, 3. Carpz. ad Const. el. 29. P. III.

**) Vgl. die Rabschiede v. J. 1500. 1509. 1521.

***) Vgl. die Schrift. n. 1. S. 7.

****) Coleri Decisiones; dec. 52. »In hac parte Thuringiae nostrae simultaneam investituram semper intelleximus secundum praerogativam gradus et ita pronunciavimus in causa Adolphi Comitis a Gleichen et secundum nos in aula judicatum fuit, quamquam Lipsienses contrarium pronunciaverint« Colerus war Professor in Jena. (In welcher Ordnung gelangen *dermalen* in den Herzogl. Sächs. Lehnshöfen die Mitbelehnten zur Lehnsfolge?)

Digitized by Google

diese Regel, als auch für das Haus Sachsen geltend, in den Restitutionsbrief auf*).

Wenn übrigens auch die Stelle unmittelbar nur von *dem* Falle handelt, da ein Stamm, (dieses Wort in der oben bestimmten Bedeutung genommen,) ausstirbt, so ist sie doch — wegen der Gleichheit des Grundes — auch auf *den* Fall auszudehnen, da in einem und demselben Stamme von der Successionsordnung der Seitenverwandten die Frage ist. Mit andern Worten: Der Restitutionsbrief bestätiget in der oben angeführten Stelle das III. System, mit der einzigen Modification, dafs er als einen einzigen Stamm alle *die* betrachtet, welche im Mitbesitze des Landes sind oder zusammen als ein einziger Stamm beliehen werden.

Wendet man alles dieses auf den vorliegenden Successionsfall an, so entscheidet der Restitutionsbrief, mit Rücksicht auf die factische Beschaffenheit dieses Falles, für das Recht des Herzogs zu S. Meiningen, in die S. Gothaischen Lande, wenn diese Linie erlöschen sollte, als nächster Agnat *ausschliefslich* zu succediren. Denn die verschiedenen Linien des Hauses Sachsen sind kraft der Sammtbelehnung, in welcher sie standen**), als ein einziger Stamm zu betrachten. Wenn also ein Zweig dieses Stammes abstirbt, so entscheidet, zu Folge des Obigen, unter den übrigen Mitgliedern des Gesammthauses S. Gotha die Nähe des Grades. (Dagegen würden, vorausgesetzt, dafs S. Weimar und S. Gotha in Beziehung auf die Sammtbeleihung *zwei* Stämme sind, und abgesehen von dem weiter unten anzuführenden Vertrage v. J. 1672., die Länder der Albertinischen Linie, wenn diese Linie erlöschen sollte, zwischen S. Weimar und S. Gotha zu gleichen Theilen zu theilen seyn.)

Viertens: Zuletzt bestatiget der Restitutionsbrief die früheren Hausverträge. Hiermit erkennt er zugleich das Recht des Hauses Sachsen an, auch in Zukunft die gesetzliche Regel (die von ihm selbst aufgestellte Regel) der Successionsordnung vertragsweise oder sonst auf eine gültige Art abzuändern. So gewifs daher auch, in dem vorliegenden Falle, der Restitutionsbrief den S. Meiningenschen Ansprüchen das Wort redet, so wird er doch nur in so fern für diese Ansprüche entscheiden, als er nicht, was diese Ansprüche betrifft, durch spätere Hausgesetze abgeändert worden ist.

Es mufs übrigens allerdings befremden, wenn, ungeachtet

---

*) Der Churfürst hatte seinen Kanzler, einen von Minckwitz, bei sich.

**) Vgl. oben S. 22. 23.

Digitized by Google

der Restitutionsbrief die Successionsordnung so genau bestimmte, dennoch in dem Herzogl. Sächsischen Hause so oft und so lebhaft über diese Ordnung gestritten worden ist. Dafs man sich dieses Briefes und der Zeiten, welche ihm das Daseyn gaben, nicht gern erinnerte, dafs man desto lieber zweifelt, je weniger die Gewifsheit willkommen ist, erklärt die Sache noch nicht hinreichend. Sondern der Hauptgrund war wohl der, dafs jene Regel, schon an sich grofsen Einwendungen unterworfen, mit der Zeit, besonders als die Primogeniturordnung in den einzelnen Herzogl. Sächsischen Häusern eingeführt wurde, immer unpassender wurde. Denn es könnte sich z. B. der Fall ereignen, dafs, zu Folge jener Regel, bei dem Aussterben eines Hauses ein anderes Haus defswegen die übrigen von der Regierungsnachfolge ausschlöfse, weil ein *apanagirter* Prinz dieses Hauses mit dem letzten Fürsten des ausgestorbenen am nächsten verwandt wäre. Aber diese und ähnliche Bedenklichkeiten würden zwar, wenn de jure constituendo die Rede wäre, von Gewicht seyn; bei dem jure constituto sind sie *nicht* zu berücksichtigen.

Die

zweite Urkunde

dieser Art ist ein Vertrag (oder ein sogenannter Nebenrecefs) v. 6. Mai 1672. Er würde ebenfalls für die in Frage stehenden S. Meiningenschen Ansprüche benutzt werden können, wenn nicht — über die verbindende Kraft dieses Vertrages erhebliche, bis jetzt noch nicht beseitigte, Zweifel obwalteten.

Der Vertrag lautet so: »Bei Verabhandlung der Fürstl. Altenburgischen Succession ist zwischen denen Fürstl. Gothaischen und Weimarischen resp. Fürstl. Principalen und Gevollmächtigten auch dieses, als ein Hauptstück und Fundament solches Vergleichs, verabhandelt und *geschlossen* worden, damit beide Fürstliche Häuser, Gothischen und Weimarischen Theils, in künftig desto mehr in beständiger Einträchtigkeit erhalten und alles Mifsvernehmen abgewendet werde, dafs durch einen beständigen ewigen Vertrag versehen werden solle, gestalt auch hiermit verglichen, festgesetzt und verordnet ist, dafs Inhalts der bei diesem Fürstl. Sammthause aufgerichteten Verträge und ausgelassenen kundbaren Schriften, auch Judicial- und Extrajudicialeinwendungen die Primogenitur allwege nach dem wirklichen Alter, so im natürlichen Lauf der Jahre, Monate und Tage bestehet, nicht aber nach den Lineen, nach Repräsentation, nach fictione juris gerechnet und geachtet, *auch die successiones in linea collaterali, aufser den Fall concurrirender Brüder und Bruderskinder**), nach Ausweis der Erbverbrüderung und kai-

*) Vgl. oben S. 17.

serlicher Gerechte in allen Fällen, *nach Nähe des Gradus und der Sippzahl geschehen und fallen*, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentiret und vorgenommen, noch von einigem Richter, Freunde und Verwandten dem dagegen Handelnden einiger Beifall, Vorschub oder Hülfe in oder aufser Rechtens gegeben oder gethan werden.« (In den Unterschriften wird der den Unterzeichneten ertheilten Vollmachten ausdrücklich erwähnt.)

Es sollen also, zu Folge dieses Vertrages, in dem Herzogl. Sächs. Hause die successiones in linea collaterali nach der Nähe des Grades geschehen*). — Nach dem Wortverstande geht diese Uebereinkunft nicht blos auf die Länder, welche an das Herzogl. Haus Sachsen nach Erbrecht fallen könnten, sondern auch auf die Successionsfälle in dem Hause selbst. Sie scheint auch in Beziehung auf *diese* Fälle das Herzogl. Haus Sachsen als ein einziges Geschlecht zu betrachten, so dafs z. B., wenn in der S. Gothaischen Linie ein regierender Herr unbeerbt mit Tode abgeht, die Länder dieses Herrn an einen Herrn der S. Weimarschen Linie fallen, wenn dieser der nächste Agnat des Verstorbenen ist. Sie setzt endlich die successio secundum proximitatem gradus in der Maase fest, dafs sich beide Theile (Weimar und Gotha) des Rechts begeben, einseitig diese Regel abzuändern. — Jedoch kann ich nicht bergen, dafs es noch einigem Zweifel unterworfen sey, ob man nicht den Vertrag, nach der Absicht der Partheien, auf die dem *gesammten* Hause anfallenden Erbschaften zu beschränken habe. Die Worte: »alle successiones in linea collaterali« sind denn doch nicht vollkommen bestimmt, da sie ebenso wohl unbedingt verstanden, als auf die Seitenverwandten des *gesammten* Hauses bezogen werden können. Die Veranlassung zu dem Vertrage war ein beiden Linien (Weimar und Gotha) geschehener Landesanfall. Der Grund der Uebereinkunft, — dafs man für die Zukunft allem Mifsvernehmen vorbeugen wollte, — scheint nicht so weit zu gehen, dafs sich die Partheien an jene Regel *schlechthin* binden mufsten. Die Besitzungen beider Linien waren, als verschiedene Länder, scharf von einander gesondert. Wie wenig hätte es zu

*) Das, was in diesem Vertrage noch überdiefs über die Primogenitur (oder, richtiger, das Seniorat) vorkommt, braucht hier nicht in nähere Betrachtung gezogen zu werden. Die Stelle ist übrigens aus einem Vertrage v. J. 1629. (abgedr. in Lünigs Reichsarchive a. a. O. S. 417.) fast wörtlich entlehnt.

Digitized by Google

dieser Lage der Dinge gestimmt, wenn man, in Beziehung auf die Successionsordnung, beide Linien für eine einzige erklärt hätte. Hierzu kommt noch folgender besonders wichtige Umstand: Zwar war in einem früheren Theilungsvertrage, (in dem, welchen die Herzoge *Wilhelm, Albrecht und Ernst der Fromme* im J. 1641. definitiv abgeschlossen hatten,) festgesetzt worden, dafs »die Hauptlehn und Mitbelehnschaft *zugleich auf einmal* gesucht und empfangen werden solle«; und, so lange die nur genannten Herzoge und deren Nachkommen auf diese Weise beliehen wurden, waren sie allerdings, nach dem Rechte des Hauses Sachsen, in Beziehung auf die Lehnsfolge gleich als ein einziger Stamm zu betrachten. Allein ich finde nicht, dafs diese Uebereinkunft im Jahre 1672. wiederholt oder sonst beobachtet worden sey*). — Jedoch, dem sey wie ihm wolle, auf jeden Fall ist der Nebenrecefs v. J. 1672. (abgesehen einstweilen von den Zweifeln, die seiner verbindenden Kraft entgegenstehen,) als eine Anerkennung des Grundsatzes — dafs in dem Herzogl. Hause Sachsen die Seitenverwandten nach der Nähe des Grades zur Regierungsnachfolge gelangen, — theils überhaupt, theils für den vorliegenden Rechtsfall von Wichtigkeit.

Aber der Hauptzweifel ist *der:* Ob der mehr erwähnte Nebenrecefs überhaupt die verbindende Kraft eines Hausgesetzes habe? (Am ausführlichsten wird diese Frage in der Schrift n. 6. erörtert.) Die Sache ist die: Zugleich mit dem Nebenrecefse (also unter dem 6. Mai 1672.) wurde ein vorläufiger Theilungsvertrag, wegen der Besitzungen des ausgestorbenen Hauses Altenburg, unter denselben Partheien abgeschlossen. Hierauf wurde der Haupttheilungsvertrag noch in demselben Jahre (d. 16. Mai) förmlich ausgefertiget. Von dieser Urkunde finden sich in den Archiven zwei Exemplare; das eine enthält (im 9ten §phen) die Stipulation des Nebenrecefses, das andere nicht. Der Zweifel ist nun *der:* Welche von beiden Urkunden die definitive Uebereinkunft enthalte? welche zur kaiserlichen Bestätigung bei der Reichskanzlei eingereicht worden sey?

So wie sich nun dieser Zweifel nur durch weitere Nachforschung (ins besondere in dem ehemaligen Reichsarchive) heben läfst, so können doch diejenigen, welche sich auf den fraglichen Nebenrecefs berufen, selbst dann, wenn diese Nachfor-

*) Vielmehr scheint sich das Gegentheil aus einem Lehnsbriefe v. J. 1688. in Lünigs Corp. j. feud. T. III. p. 167. zu ergeben.

Digitized by Google

schung *gegen* sie ausfallen sollte, noch immer die fortdauernde Gültigkeit dieses Recefses *damit* vertheidigen, dafs dieser Recefs von gehörig beglaubigten Bevollmächtigten und nicht salva ratificatione abgeschlossen worden sey, — dafs man aus dem Stillschweigen des späteren Hauptrecefses noch nicht auf die Aufhebung der in jenem Nebenrecefse enthaltenen Uebereinkunft mit Sicherheit schliefsen könne, — dafs übrigens der mehrerwähnte Nebenrecefs, als ein blos die *Ordnung* der Lehnsfolge betreffender Vertrag, nicht erst der kaiserlichen Bestätigung bedurft habe.

Ich gebe zu, dafs alle diese Gründe auch bestritten werden können. Ich lege selbst, so weit bis jetzt die Geschichte dieses Recefses ausgemittelt ist, auf die Beweiskraft der Urkunde kein sonderliches Gewicht. Der kaiserliche Restitutionsbrief v. J. 1552. ist und bleibt, was den vorliegenden Rechtsfall betrifft, die Hauptquelle des juris communis domus ducalis Saxonicae.

Vierte und letzte Frage:

In welcher Ordnung gelangen, nach dem besondern Rechte des Herzogl. S. Gothaischen Gesammthauses, die Seitenverwandten zur Regierungsnachfolge?

Diese Frage läfst sich am Ende auf die speciellere beschränken: Was ist durch die zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld unterm 28. Jul. 1791. abgeschlossene Uebereinkunft wegen dieses Gegenstandes festgesetzt worden?

Denn, wenn auch in dem Gesammthause S. Gotha über die Successionsordnung der Seitenverwandten schon vor dem Jahre 1791. vielfältig verhandelt worden ist, wenn ferner auch nicht geläugnet werden mag, dafs das II. System (die successio in stirpes) dem Geiste des von dem Herzoge Ernst dem Frommen errichteten Testamentes und der Regimentsordnung desselben Fürsten (also der Hauptgesetze dieses Hauses) vorzugsweise entspricht, so ist doch der Vertrag v. 28. Jul. 1791. ein *Vergleich* und zwar der *neueste* Vergleich, welchen die sämmtlichen Linien des Gesammthauses Sachsen unter sich über die Successionsordnung der Seitenverwandten abgeschlossen haben.

Dieser Vertrag lautet nun in der hier einschlagenden Stelle wörtlich so: »*Nachdem die Successio linealis in stirpes, in Ansehung der in dem Herzogl. S. Gothaischen Gesammthaus vorkommender Collateral-Successionsfälle ohnehin schon verglichen, so behält es bei den abgeschlossenen Vergleichen* und insbesondere zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und Hildburg-

hausen bei den Recessen v. 24. Febr. 1680., 16. Febr. 1683., 10. April 1702. und 6. Febr. 1745. *in so weit solche* den Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld *und S. Coburg Meiningen nicht präjudiciren;* dann zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und *S. Meiningen* bei den Recessen v. 8. Jun. 1681. 27. Jun. 1687. und 30. Mai 1717., *in so weit* solche den Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und Hildburghausen nicht präjudiciren, und zwischen den Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Gotha bei den Recessen v. 24. Febr. 1680, 6. Septb. 1717. und $\frac{23}{28}$. Jan. 1787., *in so weit* solche den Herzogl. Häusern *S. Coburg-Meiningen* und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, sein unabänderliches Bewenden. Desgleichen haben sich zu Abwendung künftiger Successionsirrungen *allerseitige* Fürstl. Herren Interessenten auch dahin vereiniget, *dafs von Dato an, von dem S. Gothaischen Gesammthause bei den aufser diesem Herzogl. Hause in der Herzogl. S. Weimar- und Eisenachischen Linie oder in dem Churfürstl. S. Hause entstehenden Collateral-Successions-Anfällen die Successio linealis in stirpes angenommen und pro statuto domestico festgesetzt seyn und bleiben solle;* und zwar dergestalt, dafs von den jetzo in dem Fürstl. S. Gothaischen Gesammthause bestehenden 4 Speciallinien, S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg, hiervon eine jede zur Zeit des S. Weimarischen oder Chursächs. Anfalls noch existirende Speciallinie aufser den Churlanden gleiche Erbratam unverkürzt erhalten soll.«

Indem ich jetzt zur Betrachtung dieses Vergleiches fortgehe, setze ich voraus, dafs gegen die Rechtsbeständigkeit desselben kein gegründeter Zweifel erhoben werden könne. Zwar hat der Vf. von N. 1. 2. 3. dem Vergleiche von dieser Seite entgegengesetzt, dafs er nicht die kaiserliche Bestätigung erhalten habe, dafs bei der Abschliefsung desselben nicht den nascituris (und unter diesen namentlich nicht dem jetzt regierenden Herrn Herzoge von S. Meiningen) ein curator bestellt worden sey u. s. w. Jedoch die Prüfung oder Widerlegung dieser Einreden würde mich hier zu weit führen.

Dieses vorausgesetzt stellt der Vertrag v. J. 1791. zuförderst die Regel klar und unzweideutig auf, dafs, wenn dem Gesammthause S. Gotha Länder anfallen, diese unter die verschiedenen Speciallinien des Hauses in stirpes (also nach dem II. Systeme — mit Vorbehalt der in einer jeden dieser Speciallinien eingeführten Erstgeburtsordnung) zu vertheilen sind.

Aber in der vorliegenden Rechtssache ist von einem in dem Herzogl. S. Gothaischen Gesammthause selbst vorkommenden Collateral Successionsfalle die Rede. Die Frage ist also die:

Digitized by Google

Was setzt der Vertrag v. J. 1791. wegen der Fälle *dieser* Art fest?

Die Antwort kann keine andere, als *die* seyn: *Er enthält für sich für die Fälle dieser Art überall keine Regel, sondern er wiederholt und bestätiget in so fern nur die früher im Gesammthause S. Gotha abgeschlossenen Verträge.* Er ist in so fern, um in dem Lateine der Prattiker zu sprechen, ein documentum referens, das absque relato überall keine Beweiskraft hat.

Zwar sagt die obige Stelle der Urkunde im Eingange allerdings, dafs die successio linealis in stirpes, in Ansehung der in dem Gesammthause S. Gotha vorkommenden Collateral-Successionsfälle ohnehin schon verglichen sey; und man kann diese Worte, wenn man ihnen nicht Gewalt anthun will, wohl nur so verstehen, dafs sie ein Zeugnifs über eine nicht blos *wegen* der Linealsuccession, sondern *für* die Linealsuccession schon früher abgeschlossene Uebereinkunft enthalten. Aber in diesen Worten wird nur der *Grund* der damals (im J. 1794.) getroffenen Verabredung angegeben. In den hierauf folgenden verbis *dispositivis* werden ganz allein die früheren Hausverträge über diese Gegenstände, ohne irgend eine Ausdehnung oder Abänderung, bestätiget. Sie werden sogar nur so bestätiget, dafs es bei denselben, als bei *besonderen* unter *einzelnen* Speciallinien geschlossenen Verträgen, und *ohne einigen Nachtheil für die Nichtpaciscenten,* sein Bewenden behalten soll.

Die Frage ist also nur *die:* Enthalten denn die Verträge, auf welche sich die Urkunde v. J. 1791. bezieht, und — was uns hier allein interessirt, — enthalten ins besondere die in der Urkunde angeführten Verträge zwischen S. Gotha und S. Meiningen irgend eine Stipulation, durch welche für die fraglichen Successionsfälle die successio in stirpes als Regel anerkannt oder festgesetzt worden wäre? Diese Frage aber ist, zu Folge des Inhalts dieser Verträge, was die mit S. Meiningen eingegangenen betrifft, *schlechthin zu verneinen.* (Der eine von diesen Verträgen, der v. 27. Jun. 1687. spricht sogar, nicht undeutlich, *gegen* die Linealsuccession. Denn, wenn es in demselben heifst, dafs bei sich ereignenden Anfällen derer compaciscirender Herren Brüder Fürstl. Söhne per repräsentationem mit dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes zur Succession ungehindert und ohne einigen Widerspruch admittiret und zugelassen werden sollen; so folgt aus dieser Uebereinkunft, nach der Regel: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis — dafs, bei Successionsfällen, unter Seitenverwandten in der Regel die Nähe des Grades entscheide.) Die Urkunde v. J. 1791. beweist also ge-

Digitized by Google

gen S. Meiningen eben so wenig, als ein documentum referens absque relato überhaupt eine Beweiskraft hat.

Bei allen dem kann und wird es auffallen, wie man den Vertrag v. J. 1791. so fassen konnte, dafs der Grund und die Entscheidung (die ratio und die dispositio pacti) mit einander in Widerspruch stehen, dafs man die successio in stirpes für verglichen ausgab, ungeachtet sie in den Verträgen, bei welchen es sein Bewenden behalten sollte, wenigstens nicht unter den sämmtlichen Speciallinien des Gesammthauses S. Gotha verglichen war. So weit man über den dermaligen Hergang der Sache für jetzt urtheilen kann, (denn noch sind die Verhandlungen, welche dem Vertrage v. J. 1791. vorausgiengen, nicht vollständig durch den Druck bekannt gemacht worden,) läfst sich über diese Sonderbarkeit folgender Aufschlufs geben:

Die unmittelbare Veranlassung zu dem Vertrage v. J. 1791. lag in den damaligen Verhältnissen des Gesammthauses S. Gotha. Man sah dem Aussterben der Speciallinie *S. Meiningen* mit vieler Wahrscheinlichkeit entgegen. Gotha und Hildburghausen drangen nun, in der Aussicht auf diesen Fall, auf die Feststellung der Gradualsuccession; der Coburgsche Abgeordnete war für die Annahme dieser Regel nicht genugsam bevollmächtiget; der Meiningensche verhielt sich mehr leidend*). Da kam man nun endlich über eine Fassung überein, welche einerseits den Grundsatz der Linealsuccession anerkannte oder anzuerkennen schien und anderseits doch Alles bei den bisherigen Verträgen bewenden liefs, über eine Fassung, bei welcher man der Ratification der Herren gewifs seyn konnte. Das erklärt zugleich, wie man dagegen für Landesanfälle von Seiten des Hauses Weimar und des Churhauses den Grundsatz der Linealsuccession so unumwunden annahm; die entfernte Hoffnung war weniger bedeutsam, als die nahe liegende. Uebrigens ist die ratio pacti, (dafs man sich schon über die successio linealis verglichen habe,) nicht *schlechthin*, sondern nur *beziehungsweise* falsch. Zwischen Abgeordneten der Häuser S. Gotha und S. Coburg-Saalfeld war allerdings, in Beziehung auf den Anfall der S. Meiningenschen Lande, eine Provisional-Abrede wegen der successio in stirpes (unterm $\frac{28}{18}$. Jan. 1787.) getroffen worden.

Und hiermit wäre ich an dem Ziele der ganzen geschichtlichen Untersuchung über das Recht des Hauses Sachsen in Beziehung auf den vorliegenden Rechtsfall. Das Endresultat kann ich mit wenigen Worten so ausdrücken: Die einzige feste Grund-

*) Diese Umstände sind aus der Schrift n. 2. S. 15. entlehnt.

Digitized by Google

lage, auf welche man die Entscheidung dieses Falles bauen kann, ist der kaiserliche Restitutionsbrief vom J. 1552. und dieser spricht für Meiningen. Dieselbe Entscheidung wird durch den Vertrag v. J. 1672. und durch das alte Recht des Thüringer Landes nicht wenig unterstützt.

Man soll nicht das, was in einem gegebenen Falle Rechtens *ist*, drehen und deuteln, um es mit dem, was in diesem Falle Rechtens seyn *sollte*, in Uebereinstimmung zu setzen Wohl aber darf man fragen, was in einem gegebenen Falle Rechtens seyn sollte, wenn man weifs, was in demselben Rechtens ist.

In dem vorliegenden Falle stehen viele und wichtige Interessen auf dem Spiele. Was ist das Bessere — wenn die S. Gothaischen Lande ungetheilt an Meiningen fallen oder wenn sie unter den drei übrigbleibenden Linien getheilt werden?

Dafs dem Interesse der Stände und Unterthanen des Herzogthumes S. Gotha ausschliefslich die *Untheilbarkeit* des Landes entspricht, brauche ich kaum erst zu erinnern. Zwar kommen sie in jedem Falle unter die Hoheit eines Fürsten aus dem Hause Sachsen, einem Hause, das seit Jahrhunderten durch Rechtlichkeit, Milde und Mäfsigung den Ruhm der Deutschen Fürstenhäuser redlich bewahrt und gemehrt hat. Dennoch werden, durch eine jede Landestheilung, so manche Verhältnisse und Verbindungen gestört oder zerrissen. Und jetzt mehr, als ehemals. Denn je mehr regiert wird, desto mehr ruht der gesellschaftliche Verkehr auf der Einheit des Staates. Das war anders, als man z. B. mit den Leiden und Freuden der National - und Staatswirthschaft noch unbekannt war. Sonst würde man schon in früheren Zeiten schwerer an Landestheilungen gegangen seyn.

Eben so dürfte das Interesse des Gesammthauses Sachsen für die Untheilbarkeit des Herzogthumes S. Gotha auf das entscheidenste sprechen. Man vergleiche die heutige politische Eintheilung des Deutschen Landes mit der vor dem Ausbruche der Französischen Revolution! Mit wenigen Ausnahmen haben nur die *mächtigern* Deutschen Fürsten ihre Selbstständigkeit gerettet. Die Grundursache war *die*, dafs, wie jetzt die Kriege geführt werden, nur gröfsere Staaten der Last gewachsen sind, nur gröfsere Staaten dem Feinde einen Widerstand von irgend einer Bedeutung engegensetzen können. Nun erfreuen wir uns zwar jetzt des langersehnten Friedens und Alles spricht für die Dauer desselben. Aber ist die Grundursache jener Ereignisse gehoben? Soll man nicht in den Tagen des Glücks sich vorbereiten auf die Tage des Unglücks? Da ist es nun für das Gesammthaus Sachsen nichts weniger als gleichgültig, ob das Herzogthum S. Gotha in seinem bisherigen Umfange noch ferner be-

Digitized by Google

stehe, ja durch die Besitzungen der Linie S. Meiningen einen Zuwachs erhalte, oder ob es vertheilt werde, ohne dafs die Theilung einen Staat gleicher Gröfse herstellte. So ist es ja auch in Privatfamilien; der Majoratsherr hält und hebt zugleich die übrigen Familienglieder. — Und wovon handelt sichs am Ende? Die Civilliste der betheiligten Fürsten kann auch ohne eine Landestheilung erhöht werden Das Regieren aber ist entweder eine Bürde, (und diese Ansicht hat sehr viel für sich,) oder es ist, man mag über Viele oder Wenige regieren, so ziemlich von demselben Werthe.

Endlich ist auch der Deutsche Bund bei der Untheilbarkeit des Herzogthumes S. Gotha betheiliget. Allerdings würde das Bundescontingent dasselbe bleiben, wenn und wie auch das Land getheilt würde. Aber man mufs die Bundesmacht (und die Macht eines jeden Staates und Staatenbundes) nicht blos in *Zahlen* ausdrücken. Man vergröfsere z B. die Zahl der Deutschen Bundesstaaten, ohne zugleich das Bundes*gebiet* zu vergröfsern, was würde dat Resultat seyn?

Noch schlagen zwei andere (in dem Obigen nicht berührte) Rechtsfragen in den vorliegenden Successionsfall ein. 1) Kann S. Meiningen, als die Linie des *zweiten* Sohnes Herzogs Ernsts des Frommen, (also kraft des Erstgeburtsrechts,) bei dem Erlöschen der Speciallinie S. Gotha einen Vorzug vor S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld in Anspruch nehmen? (Die — jedoch schwankende — Grundlage dieses Anspruchs ist das Testament und die Regimentsordnung Herzog Ernsts des Frommen.) 2) Durch einen Vertrag v. 24 Febr. 1680. wurden von S. Hildburghausen und von S. Coburg-Saalfeld der Speciallinie S. Gotha, wegen des Erstgeburtsrechts, gewifse Besitzungen und Einkünfte im voraus zugestanden. (Man pflegt dieses Voraus das Praecipuum Gothanum zu nennen.) Sind jene Häuser berechtiget, bei dem Aussterben des Hauses S. Gotha dieses Voraus in voraus zurückzufordern?

Es wird ferner, bei den Verhandlungen über die vorliegende Rechtssache, ein anderer Rechtsstreit wieder in Anregung kommen, der schon seit vielen Jahren zwischen S. Meiningen und S. Coburg-Saalfeld über die Ausgleichung der S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Succession geführt wird. (Er war ursprünglich bei dem Reichshofrathe anhängig; neuerlich ist er an den Deutschen Bundestag gelangt. — Kaum ein anderes Deutsches Fürstenhaus ist so sehr von Successionsstreitigkeiten heimgesucht worden, als das Herzogl. Sächsische. Möge Es jetzt seinem Verhängnisse glücklicher entgehen!)

Jedoch alle diese Gegenstände kann ich, aus mehr als einem Grunde, hier nicht erörtern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

+Z166288805

Digitized by Google

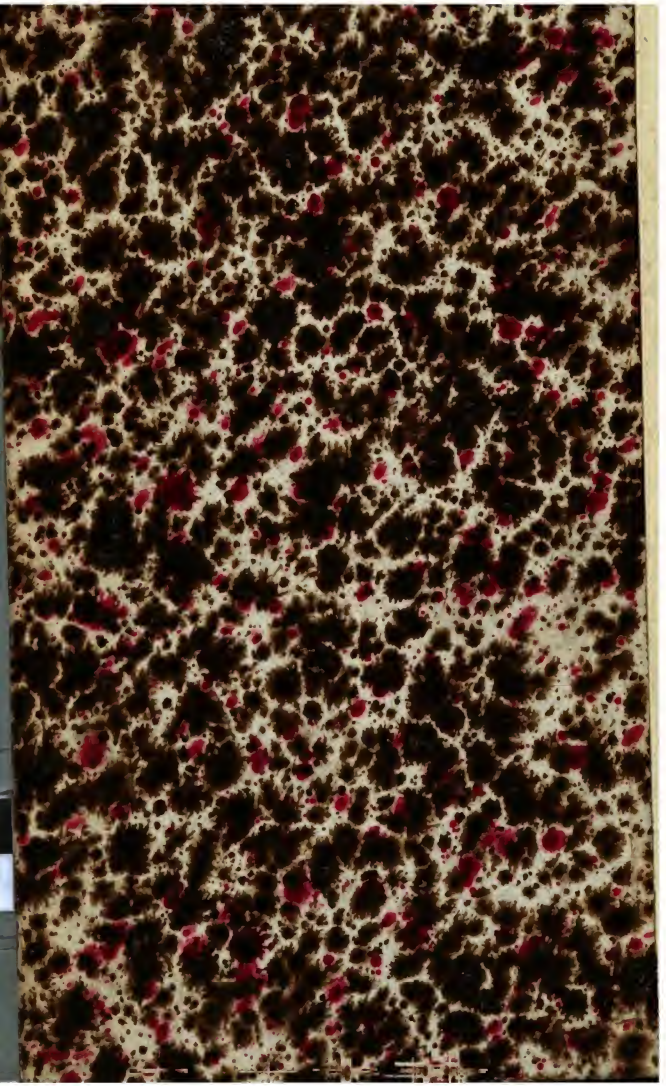

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

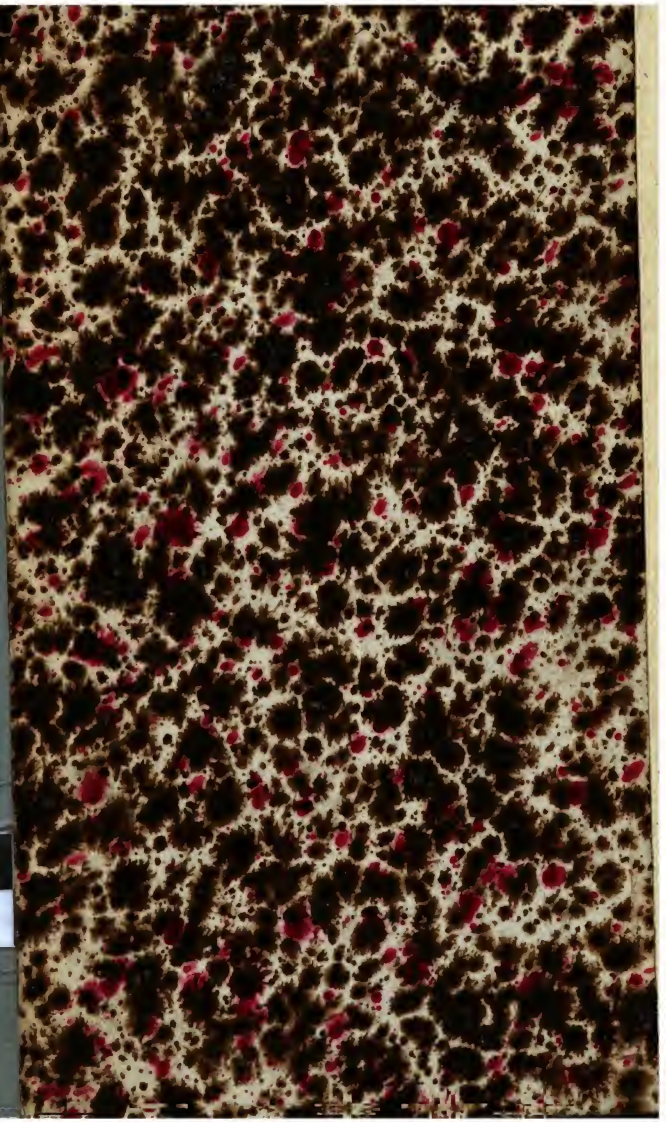

Digitized by Google

Digitized by Google